

## Empfehlungen der WHO & Ergebnisse des 63. CND Meeting 2.-4.12.2020 in Wien

### Abstimmung:

5.1 Streichung von Cannabis und Cannabisharz aus Anhang IV des Übereinkommens von 1961

Ergebnis: **Angenommen** (27 Ja, 25 Nein, 1 Enthaltung)<sup>1</sup>

5.2.1 Fügt Dronabinol und seine Stereoisomere (Delta-9-THC) zu Anhang I des Übereinkommens von 1961 hinzu

Ergebnis: **Abgelehnt** (23 Ja, 28 Nein, 2 Enthaltungen)

5.2.2 Wenn 5.2.1 übernommen wird: Streichung von Dronabinol und seinen Stereoisomeren (Delta-9-THC) aus Anhang II des Übereinkommens von 1971  
Nichtbehandlung wegen Ablehnung 5.2.1

5.3.1 Wenn 5.2.1 übernommen wird:

Fügt Tetrahydrocannabinol zu Anhang I des Übereinkommens von 1961 hinzu  
Nichtbehandlung wegen Ablehnung 5.2.1

5.3.2 Wenn 5.3.1 angenommen wird:

Tetrahydrocannabinol aus Anhang I des Übereinkommens von 1971 streichen  
Nichtbehandlung wegen Ablehnung 5.2.1

5.4 Stoffextrakte und Tinkturen aus Cannabis aus Anhang I des Übereinkommens von 1961 streichen

Ergebnis: **Ablehnung** (24 Ja, 27 Nein, 2 Enthaltungen)

5.5 Fügen Sie Anhang I des Übereinkommens von 1961 eine Fußnote zu Cannabidiol-Präparaten hinzu: "Zubereitungen, die überwiegend Cannabidiol und nicht mehr als 0,2 Prozent Delta-9-Tetrahydrocannabinol enthalten, stehen nicht unter internationaler Kontrolle."

Ergebnis: **Ablehnung** (6 Ja, 34 Nein, 4 Enthaltungen)

5.6 Fügt Dronabinol enthaltende Präparate hinzu, die entweder durch chemische Synthese oder als Präparate aus Cannabis hergestellt wurden und als pharmazeutische Präparate mit einem oder mehreren anderen Inhaltsstoffen so gemischt sind, dass Dronabinol nicht mit leicht verfügbaren Mitteln oder in einer Ausbeute gewonnen werden kann, die ein Risiko darstellt für die öffentliche Gesundheit gemäß Anhang III des Übereinkommens von 1961

Nichtbehandlung wegen Ablehnung 5.2.1

### Als Vorschlag bleibt erhalten (wird nicht auf dieser Tagung behandelt):

5.0 Zubereitungen, die als reines Cannabidiol gelten, sollten nicht in die Übereinkommen aufgenommen werden

<sup>1</sup> Alle Ergebnisse: Vorbehaltlich von Mitschrift- / Übertragungsfehlern

## Anmerkung

Das Einheitsabkommen listet Drogen in vier kontinuierlich aktualisierten Tabellen (Schedule 1-4) auf, die die Verkehrsfähigkeit in unterschiedlichem Maß einschränken. Diese Beschränkungen nehmen von Tabelle I bis Tabelle III ab. Tabelle IV bildet eine Teilmenge von Tabelle I und nimmt einen Sonderstatus ein. Die in ihr aufgeführten Substanzen und Zubereitungen sind generell nicht verkehrsfähig. Dies bedeutet die Reihenfolge von sehr restriktiv bis am wenigsten restriktiv lautet: Tabelle IV, Tabelle I, Tabelle II, Tabelle III.

Empfehlungen der WHO:

[https://www.unodc.org/documents/commissions/CND/Scheduling\\_Resource\\_Material/Cannabis/Recommendations\\_backdrop.pdf](https://www.unodc.org/documents/commissions/CND/Scheduling_Resource_Material/Cannabis/Recommendations_backdrop.pdf)

Webcast Sitzung CND:

<https://www.unodc.org/unodc/en/commissions/Secretariat/webcast.html>

Vote 5.1 bis 5.3.2 (Youtube): <https://youtu.be/xWUkYFAZ77k>

Vote 5.4 (Youtube): <https://www.youtube.com/watch?v=DPGKTygP9VA>

Vote 5.5 – 5.6 (Youtube): <https://www.youtube.com/watch?v=DPGKTygP9VA>